

Clubkultur und Stadtentwicklung

Zum planerischen und planungsrechtlichen Umgang mit Live-Musik-Clubs

Seit einiger Zeit schon wird die Rolle der Kulturwirtschaft für die Stadtentwicklung diskutiert. Im Zusammenhang mit Standortmarketing und Tourismus wächst die Bedeutung von Angeboten der Freizeitwirtschaft in den Abend- und Nachtstunden. Dabei treten verstärkt auch Live-Musik-Clubs in den Fokus stadtentwicklungspolitischer Diskurse. Live-Musik-Clubs sind insbesondere in Großstädten und Metropolen zentrale Institutionen sowohl der lokalen Musikkultur als auch des Nachtlebens. Sie fungieren oft nicht nur als Orte der Musikdarbietung, sondern auch als räumliche Fixpunkte oder gar Inkubatoren (sub)kultureller Szenen und deren ökonomischer Aktivitäten. Der Beitrag beschäftigt sich mit den Problemlagen, die sich durch das Fehlen einer planerisch handhabbaren Begriffsbestimmung dieser Nutzung insbesondere im planungsrechtlichen Kontext ergeben.¹

Im Zuge der Diskussion um den Begriff der „Kreativwirtschaft“ und deren Rolle in der Informations- und Wissensgesellschaft, nicht zuletzt ausgelöst und befördert durch populäre Publikationen von Ökonomen und Stadtforschern (vgl. z. B. Florida 2002, Landry 2003), kommt der lokalen Musikkultur – und damit verbunden der Musikwirtschaft – derzeit eine ungeahnte Aufmerksamkeit im stadtentwicklungspolitischen Kontext zu. Die Musikkultur einer Stadt wird immer mehr begriffen als ein wichtiger Imageträger und die Musikwirtschaft als relevanter Standortfaktor, der unmittelbar und mittelbar Arbeitsplätze schaffen und sichern kann (vgl. Gnad 1994: 7). Die Beispiele für kommunal initiierte Gründerzentren und Ansiedlungsstrategien im Bereich Musikwirtschaft belegen diese neue Wertschätzung ebenso wie die Kulturwirtschaftsberichte, die von einer ganzen Reihe von Bundesländern in den zurückliegenden Jahren veröffentlicht wurden.

Gleichzeitig nimmt im Wettbewerb der Metropolen und Großstädte die marketingbezogene Bedeutung einer lebhaften „night-time economy“ (Eldrige/Roberts 2009; Chatterton/Hollands 2002) zu, da deren Attraktivität oft als Indikator schlechthin für die Urbanität einer Stadt angesehen wird. Im Schnittbereich städtischer Musikwirtschaft und der vornehmlich gastronomisch geprägten freizeitbezogenen Ökonomie der Abend- und Nachtstunden (Kneipen, Clubs, Bars und Diskotheken) befinden sich Betriebe wie Live-Musik-Clubs. Diesen kommt in vielen, insbesondere großen Städten eine bedeutende Rolle als Träger sowohl des Kultur- als auch des Nachtlebens zu.

Die kulturelle und (lokal-)ökonomische Funktion der Live-Musik-Clubs wie auch deren Funktion als ein unter Marketing-Aspekten wichtiges (sub)kulturelles Aushängeschild einer Stadt wurde inzwischen auch von einigen deutschen Großstädten erkannt und thematisch aufgegriffen.² Damit verbunden stellt sich immer öfter die Frage, welche planungsbezogenen und stadtentwicklungspolitischen Instrumentarien den Kommunen – neben solchen der klassischen Kultur- und Wirtschaftsförderung – zur Förderung der lokalen Live-Musik-Club-Branche zur Verfügung stehen.

Die kommunale Planung stellt dies vor große Herausforderungen: Live-Musik-Clubs stellen eine sehr spezifische Nutzung dar, die in der Regel mit umfangreichen bauordnungsrechtlichen Auflagen verbunden ist. Hieraus sowie im Zusammenhang mit ihren spezifischen Standortpräferenzen und -anforderungen resultieren oft planerische Zielkonflikte, beispielsweise mit der Stärkung des innerstädtischen Wohnens.³ Einer gezielten Förderung von Live-Musik-Clubs und deren Standorten steht allerdings – nicht zuletzt aufgrund des hybriden Charakters als Gastronomie- und Kulturbetrieb – insbesondere das Fehlen einer planerisch handhabbaren Begriffsbestimmung der Nutzung „Live-Musik-Club“ entgegen. Dies wiederum erschwert die Abgrenzung zu anderen Nutzungen, insbesondere im planungsrechtlichen Kontext.

Club? Musik-Club? Live-Musik-Club?

Der Begriff „Live-Musik-Club“ ist nicht abschließend definiert und mit verschiedenen Konnotationen verbunden. In gleichem Maße unterscheiden sich auch die unternehmerischen und kulturellen bzw. musikalischen Konzepte der in der Regel auch gastronomischen Betriebe, die einen Schwerpunkt auf die Darbietung von Live-Musik setzen. Im Falle des Live-Musik-Clubs ergeben sich zum einen durch die Mehrdeutigkeit des Begriffs „Club“ Schwierigkeiten bei der Eingrenzung. Zum anderen stellt sich mit dem Aufkommen der populären elektronischen Musik die Definition von Live-Musik – insbesondere für Außenstehende (z. B. Planer/innen?) – nicht immer als eindeutig dar.

Auch wenn es den Begriff „Club“ für Betriebe wie Tanzlokale, Diskotheken und Veranstaltungsstätten in Deutschland bereits seit langem gibt, hat er insbesondere in den zurückliegenden Jahren den der Diskothek zurückgedrängt. Dies zeigt sich frühzeitig und verstärkt in den Metropolen und Großstädten Deutschlands. Die Gründe hierfür sind zum einen in einer intendierten Abgrenzung zum teilweise provinziell behafteten Begriff „Großraumdisko“ zu sehen. Zum anderen ist der Begriff „Club“ in der die Populärkultur beherrschenden englischen Sprache geläufiger.⁴ Dennoch wird in

Deutschland teilweise eine Differenzierung zwischen Diskothek und Club in Hinblick auf Größe, Programm und Massenkompatibilität vorgenommen. So werden kleinere Betriebe tendenziell eher als Club bezeichnet, wohingegen bei Diskotheken davon ausgegangen wird, dass die Musikdarbietung (in der Regel mittels digitaler oder analoger Tonträger) von umfangreichen Beleuchtungs- und Spezialeffekten begleitet wird. In Bezug auf das Geschäftskonzept wird Diskotheken in der Regel eine kommerziellere Ausrichtung mit einer breiteren Zielgruppe unterstellt (vgl. Roes 2005: 6). Dem Begriff „Club“ hingegen haftet im deutschsprachigen Raum sowohl das Signum des Subkulturellen als auch des Elitären an (vgl. Bader 2005: 106).

Mittlerweile gibt es jedoch auch gastronomische Einrichtungen, die unter dem Label „Club“ firmieren, in denen die Musikdarbietung gegenüber dem Verzehr von Getränken keine übergeordnete Rolle einnimmt, jedoch neben der innenarchitektonischen Ausgestaltung, entsprechend einer Bar oder „trendigen“ Schankwirtschaft, immer noch von Bedeutung ist (vgl. Altenburg 2006: 6). Der singuläre Begriff „Club“ lässt somit keine weitergehenden Rückschlüsse auf eine spezifische Betriebseigentümlichkeit zu.

Auch der Terminus „Live-Musik“ muss im vorliegenden Themenfeld eingegrenzt werden, da die Grenzen dieser Begrifflichkeit insbesondere durch das Aufkommen elektronischer Darbietungsweisen für Außenstehende nicht immer eindeutig sind. Nach Shuker (1994) wird unter Live-Musik die sicht- und hörbare Darbietung musikalischer Inhalte durch einen oder mehrere Musiker bzw. Künstler in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem Publikum verstanden. Das Musikerlebnis des Publikums muss dabei in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dessen eigentlicher Darbietung stehen.⁵ Dies beinhaltet auch die künstlerisch-musikalische Darbietung seitens eines so genannten „künstlerischen DJs“, der sich auch digitaler oder analoger Tonträger bedienen kann, jene jedoch durch einen vor dem Publikum durch-



Abb. 2: Live-Musik-Clubs in Hamburg-St. Pauli und Hamburg-Sternschanze [Quelle: eigene Erhebung im Dezember 2008]

geführten kreativen Prozess maßgeblich verändert und/oder kombiniert und somit ein eigenes musikalisches Werk schafft. Dieser Auslegung folgt zunehmend auch die Rechtsprechung⁶, was im Zusammenhang mit der planerischen Einordnung von Betrieben, die sich der Darbietung von Live-Musik widmen, von nicht unerheblicher Relevanz ist.

Als Gegensatz dazu ist die Darbietung von Musik mittels digitaler oder analoger Tonträger wie CD oder LP zu verstehen, denn hier liegt per Definition kein weitergehender kreativer Veränderungsprozess vor.

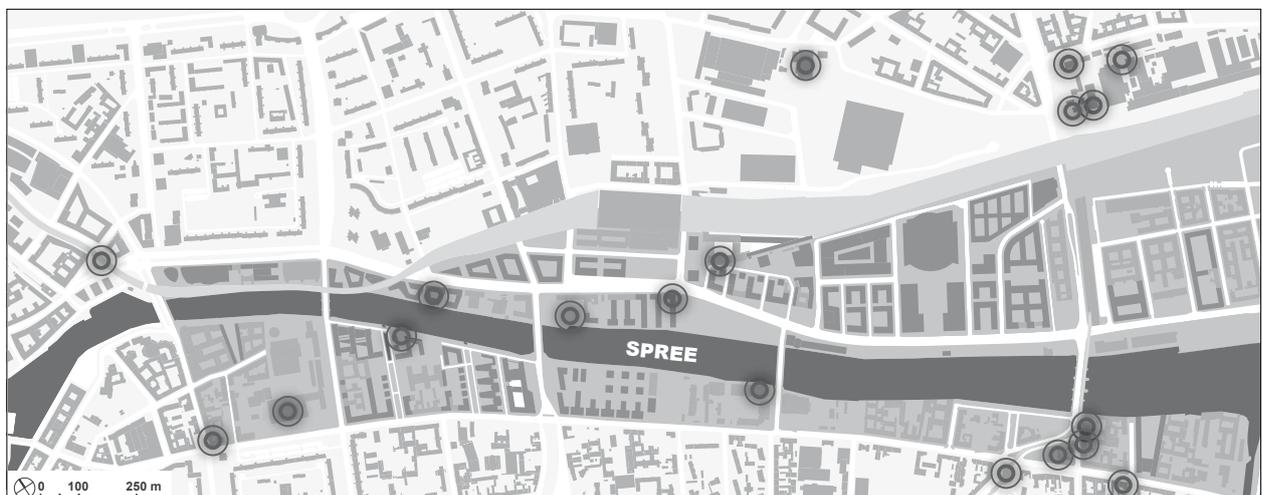


Abb. 1: Club-Standorte im Bereich der Spree in Berlin-Kreuzberg und Berlin-Friedrichshain; hervorgehoben die Areale des in den 1990er Jahren dort anvisierten Investorenprojekts „Mediaspree“ [Quelle: eigene Erhebung im Januar 2009]

Ansätze für eine handhabbare Definition

Im Rahmen eines von der Freien und Hansestadt Hamburg im Jahr 2006 in Auftrag gegebenen Gutachtens zum „Musikstandort St. Pauli“ wird ein Live-Musik-Club definiert als „ein musikgeleiteter Betrieb, an dem ein kontinuierliches, eigenständiges musikalisches Programm mit professionellen Gegebenheiten für Besucher und Künstler existiert“ (Birnkraut 2006: 23). In den Grundlagen für diese Definition wird auch auf weitergehende Charakteristiken von Live-Musik-Clubs eingegangen; unter anderem auch auf das Verhältnis zwischen künstlerisch-musikalischen und gastronomischen Angebot, wobei Letzteres dem künstlerisch-musikalischen Programm untergeordnet ist (ebd.: 22). Eine Berliner Studie zum wirtschaftlichen Potenzial der lokalen Clubbranche betont als zentrales Charakteristikum eines Clubs ebenso die Eigenständigkeit in Bezug auf musikalische Programmgestaltung, Publikumsstruktur und Räumlichkeiten (vgl. Grigutsch/Kretschmar 2008: 5). Daraus leitet sich laut Studie ein kultureller Anspruch an Live-Musik-Clubs in Bezug auf musikalische Konzepte ab, der bei konventionellen Diskothekenkonzepten mit am „Massengeschmack“ orientierter Programmgestaltung und vorrangig kommerzieller Ausrichtung nicht vorliegt (vgl. ebd.)

Im Zusammenhang mit den Arbeiten, die diesem Artikel zugrunde liegen, wurde eine eigene Definition eines Live-Musik-Club erstellt, die die oben genannten Aspekte mit in die Definition einfließen lässt und zusammenfasst. Ebenso wurde der Aspekt des live vorgetragenen künstlerisch-musikalischen Werks betont. Ein Live-Musik-Club ist demnach ein ortsgebundener Betrieb, in dessen Betriebskonzept die regelmäßige Darbietung sicht- und hörbarer musikalischer Inhalte durch Musiker bzw. Künstler vor Publikum ein zentrales Element darstellt und der die dafür erforderliche technische Infrastruktur dauerhaft vorhält. Das gastronomische Angebot nimmt, ungeachtet seiner Relevanz für die Profitabilität des Betriebs, gegenüber dem künstlerisch-musikalischen Programm und Profil eine untergeordnete Rolle ein.

Live-Musik-Club versus Diskothek

Trotz unbestreitbarer Parallelen und einer im Einzelfall unter Umständen schwierigen Einordnung kann mit Hilfe der Definition das Konzept Live-Musik-Club von dem der Diskothek abgegrenzt werden, da bei letzterem die Darbietung musikalischer Inhalte in der Regel mittels digitaler oder analoger Tonträger erfolgt, ohne dass jene seitens eines künstlerischen DJs oder Musikers einem kreativen Veränderungsprozess unterzogen werden. Dies ergibt sich implizit bereits durch den Begriff Diskothek selbst als ursprüngliche Bezeichnung für eine Sammlung von Tonträgern bzw. Analogbildung zur Bibliothek. Als weiterer sprachlicher Beleg kann die Tatsache angeführt werden, dass der Begriff „Live-Diskothek“ in der Umgangssprache unüblich ist.

Damit verbunden ist auch das wesentliche Abgrenzungsmerkmal, dass in einem Live-Musik-Club die Musikdarbietung als solche die dominierende Rolle spielt und für die Besucher den Aspekten des „Feierns“ und des Konsums übergeordnet ist, hingegen in Diskotheken die „Party“ als solche im Mittelpunkt steht und der Musik eher eine stimulierende Rolle zukommt (vgl. Altenburg 2007: 81).

Live-Musik-Club versus Veranstaltungshalle

Ein Augenmerk bei der vorliegenden Definition eines Live-Musik-Clubs gilt auch der Abgrenzung zum Begriff Veranstaltungshalle bzw. Veranstaltungszentrum. Hierunter werden in der Regel Einrichtungen und Betriebe verstanden, die sich aufgrund ihrer Multifunktionalität in Hinblick auf die räumlichen Begebenheiten für Veranstaltungen unterschiedlichster Art eignen – wie z. B. Sportveranstaltungen, Konzerte und Messen. Sie weisen dabei keinen weiteren eigenen programmatischen Schwerpunkt als den der großen Kapazität auf und verfügen in der Regel nicht über eine PA-Anlage⁷, wie sie für professionelle Musikdarbietungen erforderlich ist.

Bei der Darbietung von Live-Musik in derartigen Einrichtungen wird deshalb in der Regel die technische Infrastruktur temporär bereitgestellt, oft nur für den Veranstaltungszeitraum zuzüglich Auf- und Abbau, seitens Dritter oder der Künstler. Veranstaltungshallen oder Veranstaltungszentren in größeren Städten verfügen in aller Regel über größere Flächenkapazitäten als Live-Musik-Clubs, sodass sie sich als Veranstaltungsort vor allem für ein größeres Publikum eignen. Weitergehende Überlegungen wie beispielsweise Innenarchitektur oder Image spielen bei Veranstaltungshallen oder -zentren aufgrund der geforderten Multifunktionalität und der Fixierung auf die räumlichen Kapazitäten eine untergeordnete Rolle.

Problemlagen in der planungsrechtlichen Einordnung

Die Nutzung „Live-Musik-Club“ im Sinne des vorliegenden Artikels kann je nach Größe und Zweckbestimmung folgenden städtebaulichen Begriffstypen im Kontext der Nutzungssystematik der BauNVO zugeordnet werden (vgl. Abb. 3):

- kerngebietstypische Vergnügungsstätte,
- nichtkerngebietstypische Vergnügungsstätte,
- Schank- und Speisewirtschaft,
- sonstiger Gewerbebetrieb.

Die Vergnügungsstätte – die wie die anderen Nutzungstypen der BauNVO dort nicht weiter definiert wird – dürfte in der Praxis die üblichste planungsrechtliche Einordnung eines Live-Musik-Clubs darstellen. Vor dem Hintergrund der Umfeldeffekte, allen voran den Lärmemissionen solcher Nutzungen in Form des anlagebezogenen Betriebslärms und des An- und Abfahrtslärms der Besucher, erfolgt diese Sicht prinzipiell nicht gänzlich zu Unrecht.

Angesichts des städtebaulichen Bestrebens des Gesetzgebers, das dem Nutzungstypus „Vergnügungsstätte“ zugrunde liegt, kann die bauplanungsrechtliche Einordnung von Live-Musik-Clubs als Vergnügungsstätte jedoch durchaus in Zweifel gezogen werden. Laut Kommentarliteratur und gemäß gängiger Auslegung sind den Vergnügungsstätten jene Betriebe zuzuordnen, die sich „unter Ansprache des Sexual-, Spiel- und/oder des Geselligkeitstribs einer bestimmten gewinnbringenden ‚Freizeit‘-Unterhaltung widmen“ (Fickert, Fieseler § 4a, Rn. 22, *Hervorhebung im Original*) und in dessen Betriebskonzepten die „kommerzielle, nicht an künstlerischen Ansprüchen ausgerichtete Unterhaltung der Besucher im Vordergrund steht“ (Finkelnburg/Ortloff 2009: 108). Kern des städtebaulichen Bestrebens ist demnach vor allem die Eindämmung und Steuerung „städtebauliche[r] Negativwirkungen“ (Fickert, Fieseler §4a, Rn. 22.1), die von Nutzungsarten wie Bordellen, Spielhallen, Diskotheken und Sex-Kinos ausgehen, und *nicht* die Eindämmung und Steuerung von Lärmemissionen.

Während Betriebe mit sexuellen Darbietungen und Dienstleistungen von einem Großteil der Bevölkerung als „Orte des niederen Vergnügens“ definiert werden dürften, sind Live-Musik-Clubs dem allgemeinen zeitgenössischen Kulturverständnis nach jedoch meist mit positiven kulturellen Konnotationen und Assoziationen verbunden, die sich nur schwer mit dem bauplanungsrechtlichen Verständnis einer Vergnügungsstätte vereinbaren lassen. Indiz hierfür ist nicht zuletzt die aktuelle Wertschätzung der Live-Musik-Club-Branche auf stadtentwicklungspolitischer Ebene. Der (sub)kulturelle Wert, wie er Live-Musik-Clubs auf stadtentwicklungspolitischer Ebene zuerkannt wird, bleibt ihnen somit im Bauplanungsrecht verwehrt.

Mit Inkrafttreten der BauNVO 1990 ist der Nutzungsbegriff der Vergnügungsstätte abschließend geregelt bzw. werden die Baugebietstypen, in denen Vergnügungsstätten zulässig oder ausnahmsweise zulässig sind, ausdrücklich genannt. Durch die Novellierung ist auch § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, der die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in besonderen Wohngebieten (WB) regelt, ergänzt worden. Der Zusatz „soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten zulässig sind“ schafft eine Differenzierung des Nutzungstyps in „kerngebietstypische Vergnügungsstätten“ und „nichtkerngebietstypische Vergnügungsstätten“, deren Abgrenzung zueinander von der Rechtsprechung definiert wird bzw. vorgezeichnet wurde. Als nichtkerngebietstypisch sind Vergnügungsstätten demnach anzusehen, „die der ‚üblichen‘ Freizeitbetätigung in einem (begrenzten) Stadtviertel dienen, etwa eine abendliche Tanzbar, die nicht die typischen Merkmale

einer (Groß-)Diskothek aufweist“ (Fickert, Fieseler: § 4 a Rn. 23.2, Hervorhebung im Original). Das Attribut „üblich“ bezieht sich in diesem Zusammenhang weitgehend auf den zeitlichen Kontext der Betätigungen und Darbietungen bzw. folgt der Annahme, dass übliche Vergnügungen in Vergnügungsstätten mit üblicher Sperrzeit stattfinden (vgl. Altenburg 2006: 17). Da die meisten Bundesländer ihre Sperrzeit in den vergangenen Jahren weitgehend liberalisiert haben, dürfte auch diese Abgrenzung kaum noch von praktischer Relevanz sein. Auch die Auslegung durch Schmidt-Eichstaedt (2005: 223), der zur Abgrenzung nichtkerngebietstypischer Vergnügungsstätten die Umschreibung „harmlosere Vergnügungsstätten“ benutzt, unterstreicht zum einen die Problematik einer eindeutigen Abgrenzung und zum anderen die Existenz von Auslegungsspielräumen in der kommunalen Planungspraxis.

Alternative städtebauliche Typisierungen

Eine generelle städtebauliche Typisierung von Live-Musik-Clubs als Vergnügungsstätte ist angesichts der Zielsetzungen, die mit diesem städtebaulichen Nutzungstyp verbunden sind, in Zweifel zu ziehen. In Anbetracht der teilweise wichtigen kulturellen Funktion sowohl als Ort künstlerischer Darbietungen, wie auch als Bestandteil der Musikwirtschaft sollte fallbezogen auch die Einordnung als Anlage für kulturelle Zwecke oder sonstiger Gewerbebetrieb in Betracht gezogen werden. Dies lässt sich keineswegs nur vor dem Hintergrund der aktuellen Wertschätzung einer breit auslegbaren Kultur- und Kreativwirtschaft begründen. Es geht

		Vergnügungsstätte kerngebietstypisch	Vergnügungsstätte nicht kerngebietstypisch	Schankwirtschaft	Gewerbebetrieb, sonstiger
Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	WS			Wenn sie der Versorgung des Gebiets dienen.	
Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)	WR				
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	WA			Wenn sie der Versorgung des Gebiets dienen.	
Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	WB		ausnahmsweise zulässig	zulässig	zulässig
Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)	MD		ausnahmsweise zulässig	zulässig	zulässig
Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	MI		in den Teilen des Gebiets, die überwiegend gewerbeähnlich geprägt sind.	zulässig	zulässig
Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	MK	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	GE	ausnahmsweise zulässig	ausnahmsweise zulässig		zulässig
Industriegebiete (§ 9 BauNVO)	GI				zulässig
Sondergebiet, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	SO	Zweckbestimmung	Zweckbestimmung	Zweckbestimmung	Zweckbestimmung
Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	SO	Zweckbestimmung	Zweckbestimmung	Zweckbestimmung	Zweckbestimmung

Abb. 3: Planungsrechtliche Einordnungen von Live-Musik-Clubs und deren Zulässigkeit in den Baugebietstypen der BauNVO [Quelle: eigene Darstellung]

vor allem um konkrete planungsrechtliche Handlungsspielräume, um erwerbswirtschaftliche Kulturbetriebe wie Live-Musik-Clubs – die erfahrungsmäßig auch stadträumlich positive Wirkung entfalten können – räumlich gezielt zu fördern, ohne dass dies eine eventuelle Vorbildwirkung für Nutzungen wie Spielhallen und Bordelle nach sich zieht.

Fazit

Der Themenkomplex „Öffentliches Baurecht und Live-Musik-Clubs“ stellt sich oft als eine Konfliktsphäre dar, da Live-Musik-Clubs in der Regel umfangreiche bauordnungsrechtliche Auflagen erfüllen müssen und aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen und Standortpräferenzen zuweilen zu planerischen Zielkonflikten führen. Die Ergebnisse der diesem Artikel zugrunde liegenden Arbeiten zeigen, dass einer gezielten Förderung von Live-Musik-Clubs und deren Standorten vor allem das Fehlen einer planerisch handhabbaren Definition und Einordnung der Nutzung Live-Musik-Clubs entgegen steht. Die hier vorgenommene Definition eines Live-Musik-Clubs könnte eine Grundlage bieten, die es formaljuristisch und hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit zu prüfen gilt.

Insbesondere in Bezug auf die Praxistauglichkeit bleibt jedoch auch abzuwägen, ob die Nachteile einer schwierigen planerischen Einordnung gegenüber den damit verbundenen Vorteilen großer Auslegungsspielräume zugunsten einer gesteuerten städtebaulichen Entwicklung überwiegen. So bestehen nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Definition eines Live-Musik-Clubs gewisse Auslegungsspielräume bei der planungsrechtlichen Einordnung, die offensichtlich mancherorts nicht immer nur zuungunsten der Betriebe genutzt werden.

Anmerkungen

- 1 Für inhaltliche Anmerkungen bedankt sich der Autor bei Dipl.-Ing. Marc Altenburg (BTU Cottbus).
- 2 z. B. in Hamburg und Berlin, oft vor dem Hintergrund eines vermeintlichen „Clubsterbens“
- 3 Die Konfliktsphäre Live-Musik-Clubs und Lärmschutz bzw. die damit verbundenen immissionsschutzrechtliche Anforderungen können in diesem Artikel nicht vertieft werden.
- 4 Im angelsächsischen Sprachraum ist für Musikveranstaltungsstätten auch der Begriff *venue* üblich.
- 5 'The term 'live' performance is reserved for those situations where the audience is in close physical proximity to the performance, and the experience of the music is contiguous with its actual performance.' (Shuker 1994: 198)
- 6 Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg definierte in einem Urteil des 5. Senats vom 18.08.2005 (V R 50/04): „1. Konzerte i. S. des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG 1993 sind Aufführungen von Musikstücken, bei denen Instrumente und/oder die menschliche Stimme eingesetzt werden. Hingegen ist das bloße Abspielen eines Tonträgers kein Konzert. 2. Bei Musik, die durch Verfremden und Mischen bestehender Musik entsteht, können Plattenteller, Mischpulte und CD-Player ‚Instrumente‘ sein, wenn sie (wie konventionelle Musikinstrumente) zum Vortrag eines Musikstücks und nicht nur zum Abspielen eines Tonträ-

gers genutzt werden. 3. Eine ‚Techno‘-Veranstaltung kann ein Konzert i. S. des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG 1993 sein.“ Am 17.08.2004 urteilte derselbe Senat (5 K 5512/03): „Geben die musikalischen Darbietungen auftretender DJ's, welche auf dem Gebiet der Technomusik und Housemusik international als Künstler anerkannt sind und durch die Schaffung neuer Musikstücke eine eigene künstlerische Leistung erbringen, einer einmal im Jahr stattfindenden Rave-Veranstaltung das Gepräge, ist diese als Konzert i. S. des § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG anzusehen. Das bloße Mitgehen des Publikums mit dem Rhythmus macht eine Veranstaltung, bei der die auftretenden Künstler eindeutig im Mittelpunkt stehen, nicht zur Tanzparty.“

- 7 Unter einer PA-Anlage – oder kurz PA – versteht man elektrische Beschallungsanlagen, die zur Wiedergabe von Musik geeignet sind. PA steht hierbei für public address.

Literatur

- Altenburg, M.: *Gaststätten-, planungs- und bauordnungsrechtliche Aspekte bei der Genehmigung eines Clubs – unter besonderer Berücksichtigung von Zwischennutzungen*, Institut für Stadt- und Regionalplanung, TU Berlin. Berlin 2006
- Altenburg, M.: *Clubkultur und Stadtentwicklung – eine quantitative und qualitative Betrachtung am Beispiel der Stadt Berlin*, Institut für Stadt- und Regionalplanung, TU Berlin. Berlin 2007
- Bader, I.: *Die Rolle der Subkultur für die Entwicklung der Berliner Musikindustrie*. In: Scharenberg, A./Bader, I. (Hg.): *Der Sound der Stadt – Musikindustrie und Subkultur in Berlin*. Münster 2005, S. 102-118
- Birnkrant – Birnkrant | Partner: *Gutachten zum Musikstandort St. Pauli, Studie im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte*. Hamburg 2006
- Chatterton, P./Hollands, R.: *Theorising Urban Playscapes: Producing, Regulating and Consuming Youthful Nightlife City Spaces*. In: *Urban Studies*, 39. Jg. (2002), H. 1, S. 95-116
- Ebert, R./Siegmann, J.: *Stadtkultur durch Kultur- und Freizeitviertel: ein struktureller Ansatz zur Stärkung der Innenstädte von Mittelzentren*. In: *Arbeitskreis Stadterneuerung an deutschsprachigen Hochschulen/Institut für Stadt- und Regionalplanung (Hg.): Jahrbuch Stadterneuerung 2003*. Berlin 2003, S. 167-178
- Eldridge, A./Roberts, M.: *Planning the Night-time City*. New York 2009
- Fickert, H. C.; Fieseler: *Baunutzungsverordnung – Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften*, 11. bearb. und erg. Aufl., Stuttgart 2008
- Finkelburg, K./Ortloff, K.-M.: *Öffentliches Baurecht*, Bd. 1: *Bauplanungsrecht*, JuS-Schriftenreihe, 6. Aufl., München 2009
- Gnad, F.: *Musik, Wirtschaft und Stadtentwicklung*. *Dortmunder Beiträge zur Raumplanung*, Bd. 64. Dortmund 1994
- Grigutsch, R./Kretschmar, O.: *Studie über das wirtschaftliche Potenzial der Club- und Veranstalterszene in Berlin*, Studie im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen/Landesinitiative Projekt Zukunft. Berlin 2008
- Roes, D.: *Die aktuelle wirtschaftliche Situation deutscher Discoteken*. 2005 [<http://www.abseits.de/aktuellesituationdeutscherdiscoteken.pdf>]; Zugriff am 15.10.2010]
- Schmidt-Eichstaedt, G.: *Städtebaurecht: Einführung und Handbuch mit allen Neuerungen des Europarechtsanpassungsgesetzes EAG Bau 2004 sowie des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005*, 4. überarb. Aufl., Stuttgart 2005
- Shuker, R.: *Understanding popular music*. London 1994

Jakob F. Schmid, Dipl.-Ing. Stadtplanung, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Stadtplanung und Regionalentwicklung der HafenCity Universität Hamburg sowie selbstständig tätig im Bereich Stadtplanung. ■